

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Selbitz nahe der Ortschaft
Günthersdorf (Flusskilometer 27,600) bis zum Zusammenfluss mit der Sächs. Saale
(Flusskilometer 0,000) auf dem Gebiet von Issigau, Bad Steben, Naila, Lichtenberg,
Selbitz, Schauenstein und Helmbrechts im Landkreis Hof**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Selbitz wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 22 vom 21.11.2014 vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde durch Bekanntmachung vom 01.10.2019 um zwei Jahre bis zum 21.11.2021, verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in einem Übersichtslageplan M 1:25.000 und in Lageplänen (Detailpläne) M 1:2.500 eingetragen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (Art. 69 BayWG, Art. 73 BayVwVfG). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf **vom 12. April 2021 bis einschl. 12. Mai 2021** im Rathaus der Stadt Schauenstein, Rathausplatz 1, 95191 Schauenstein, Bauamt - Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter <https://www.landkreis-hof.de/bekanntmachungen> zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Zimmer Nr. 239 oder im Rathaus der Stadt Schauenstein, Rathausplatz 1, 95191 Schauenstein, Bauamt - Zimmer 10, zu erheben sind,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

4. das Landratsamt Hof die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Betroffenen, dem Antragsteller und den Behörden erörtert (Termin wird gesondert bestimmt),
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen erforderlich wären.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Auslagen, die durch nicht begründete Einwendungen entstehen nach Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes demjenigen auferlegt werden können, der diese Einwendungen erhoben hat.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Einsichtnahme aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen kann. Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die öffentlich bekannten Sicherheits- und Hygienevorkehrungen, wie Maskenpflicht, Händedesinfektion, sowie mind. 1,50m Abstand halten.

Schauenstein, den 06.04.2021



Florian Schaller
1. Bürgermeister

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	08.04.2021	
Abgenommen	14.05.2021	

Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein Internet: www.schauenstein.de E-MAIL: stadt@schauenstein.de	Sprechzeiten der Verwaltung Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00–12.00, 14.00–16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr
--	---